



Januar 2012

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ausweisung und Abschiebung

Soering gegen Vereinigtes Königreich

Der Gerichtshof hat mit diesem [Urteil vom 07.07.1989](#) zum ersten Mal entschieden, dass die Verantwortung eines Staates dadurch zum Tragen kommen kann, dass dieser eine Person ausweist, die im Aufnahmeland der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt ist.¹

Im Fall Soering entschied der Gerichtshof, dass eine Verletzung von Artikel 3 vorläge, wenn der Beschwerdeführer in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert würde. (Es bestünde die ernsthafte Gefahr der Unterbringung im Todestrakt – eine Behandlung, die die von Artikel 3 gesetzte Schwelle überschreitet.)

„Tatsächliche Gefahr der Misshandlung“

Die Verantwortung des ausweisenden/abschiebenden Staates kommt unabhängig davon zum Tragen, ob das Empfängerland ein Konventionsstaat ist, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass für den Beschwerdeführer die „tatsächliche Gefahr“ einer Misshandlung besteht.

[Vilvarajah u.a. gegen Vereinigtes Königreich](#) 30.10.1991: Der Gerichtshof befand, dass im Hinblick auf die Abschiebung der Beschwerdeführer – darunter ein Mitglied der tamilischen Gemeinschaft – nach Sri Lanka 1988, keine solchen Gründe vorlagen und dementsprechend stellte er **keine Verletzung von Artikel 3**² fest.

[Chahal gegen Vereinigtes Königreich](#) 15.11.1996: Der Gerichtshof befand, dass ein Anhänger der Sikh-Separatisten, dessen Abschiebungsanordnung mit Erwägungen der nationalen Sicherheit begründet war, einem ernsthaften Risiko von Misshandlungen ausgesetzt wäre, wenn er nach Indien zurückgeführt würde (der Gerichtshof fand die Zusicherungen der indischen Regierung nicht zufrieden stellend). Verletzung von Artikel 3, sollte die Abschiebung nach Indien vollstreckt werden.

¹ Die Europäische Menschenrechtskonvention regelt keine Fragen der „Auslieferung, Abschiebung und des Asylrechts“. Allerdings haben die Vertragsstaaten bei der Ausübung ihres Rechts auf „Kontrolle der Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern“ (*Vilvarajah u.a. gg. Vereinigtes Königreich*) die Verpflichtung, die in der Konvention garantierten Rechte nicht zu untergraben.

² „Die Entscheidung eines Vertragsstaats, einen Flüchtling auszuliefern kann eine Frage unter Artikel 3 aufwerfen und damit die Verantwortung des Staates im Sinne der Konvention begründen, wenn stichhaltige Gründe dafür vorgetragen wurden, dass die betreffende Person – falls abgeschoben – einer „tatsächlichen Gefahr“ von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Aufnahmeland ausgesetzt wäre“ (vgl. das Urteil *Soering*, das im Urteil [Cruz-Varas gegen Schweden](#) vom 20.03.1991, § 70 zitiert wird).

Misshandlungen im Aufnahmeland

[Hirsi Jamaa und andere gegen Italien \(27765/09\)](#)

23.02.2012 Urteil der Großen Kammer

24 Flüchtlinge aus Eritrea und Somalia waren von Libyen aus nach Italien aufgebrochen und wurden im Mai 2009 auf hoher See südlich der italienischen Insel Lampedusa von der italienischen Küstenwache aufgegriffen und anschließend nach Libyen zurückgebracht. Unter Berufung auf Artikel 3 rügten sie, dass sie dadurch der Gefahr unmenschlicher Behandlung ausgesetzt worden seien. Außerdem machten sie geltend, dass Italien u.a. Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) verletzt habe.

Der Gerichtshof stellte u.a. einen Verstoß gegen Artikel 3 durch Italien fest, sowohl aufgrund der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung der Beschwerdeführer in Libyen als auch aufgrund der möglichen Abschiebung in ihre Herkunftsländer, sowie einen Verstoß gegen Artikel 4 Protokoll Nr. 4.

Mitglieder illegaler Organisationen, Personen unter Terrorismusverdacht, politische Gegner ...

- [Chahal gegen Vereinigtes Königreich](#) 15.11.1996 (siehe oben)
- [Shamayev u.a. gegen Georgien und Russland](#) 12.04.2005: **Verletzung von Artikel 3**, wenn die Abschiebung Herrn Gelogayevs nach Russland – die damit begründet wurde, dass er ein terroristischer Rebelle sei, der an dem Konflikt in Tschetschenien beteiligt gewesen sei – vollstreckt würde.
- [Müslim gegen die Türkei](#) 26.04.2005: Der Beschwerdeführer wurde aufgrund seiner Verwicklung in eine Auseinandersetzung, in der ein hochrangiges Mitglied der Baath-Partei und Verbündeter Saddam Husseins angeschossen wurde, von den irakischen Geheimdiensten verfolgt. Im September 1998 floh er in die Türkei. **Keine Verletzung von Artikel 3**, sollte die Entscheidung, den Beschwerdeführer in den Irak abzuschieben, vollstreckt werden.
- [Saadi gegen Italien](#) 28.02.2008 (Große Kammer): **Verletzung von Artikel 3**, wenn der Beschwerdeführer nach Tunesien abgeschoben würde (er gab an, dort 2005 in Abwesenheit zu 20 Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden zu sein).
- [Baysakov u.a. gegen die Ukraine](#) 18.02.2010: **Verletzung von Artikel 3**, sollten kasachische Oppositionelle in ihre Heimatländer ausgeliefert werden; der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Zusicherungen der kasachischen Behörden nicht vertrauenswürdig waren und dass es schwierig würde sicherzustellen, dass diese auch eingehalten würden.
- [Klein gegen Russland](#) 01.04.2010: Die Abschiebung eines strafrechtlich verurteilten israelischen „Söldners“ von Russland nach Kolumbien würde eine **Verletzung von Artikel 3** darstellen. Der Gerichtshof berücksichtigte die aus internationalen Quellen stammenden Berichte über Kolumbien, die bezüglich des Beschwerdeführers gemachten Aussagen des kolumbianischen Vizepräsidenten sowie die vagen Zusicherungen der kolumbianischen Behörden.
- [Khaydarov gegen Russland](#) 20.05.2010: Abschiebung des Beschwerdeführers (von den Behörden wegen Terrorismusvorwurfs nach dem Bürgerkrieg verfolgt)

nach Tadschikistan würde eine **Verletzung von Artikel 3** darstellen. Vgl. auch [Khodzhayev gegen Russland](#) 12.05.2010.

- Fälle im Zusammenhang mit derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern illegaler Organisationen, die illegal in die Türkei einreisten.

[Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei](#) 22.09.2009: Gefahr der Misshandlung von ehemaligen Mitgliedern der Volksmudschahidin (Modschahedin-e Chalgh) im Falle der Abschiebung in den Iran oder Irak.

Vgl. [Pressemitteilung vom 13.04.2010](#): Charahili gegen die Türkei (angeordnete Abschiebung nach Tunesien) / Keshmiri gg. Türkei, Ranjbar u.a. gg. Türkei, Tehrani u.a. gg. Türkei (angeordnete Abschiebungen in den Iran oder Irak)

[Y.P und L.P. gegen Frankreich](#) 01.09.2010: Abschiebung eines Regimegegners und seiner Familie nach Weißrussland würde eine Verletzung von Artikel 3 darstellen; der Gerichtshof stellte fest, dass das Verstreichen von Zeit seit der Flucht nicht automatisch die Gefahr minderte, der sich der Beschwerdeführer und seine Familie in Weißrussland ausgesetzt sähen. Dort ist die Situation, wie der Gerichtshof unterstrich, für Regimegegner nach wie vor unsicher.

- [Omar Othman gegen Vereinigtes Königreich](#) 17.01.2012: Der Beschwerdeführer, Omar Othman (auch bekannt als Abu Qatada), rügte seine drohende Ausweisung nach Jordanien, wo er in Abwesenheit wegen verschiedener terroristischer Straftaten verurteilt wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die diplomatischen Zusicherungen der jordanischen Regierung an die Regierung Großbritanniens ausreichenden Schutz für Herrn Othman boten, und folglich, im Falle seiner Rückführung nach Jordanien, keine Gefahr einer Misshandlung - und somit **keine Verletzung von Artikel 3** - bestand. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass die Rückführung **eine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)** darstellen würde, da eine ernsthafte Gefahr bestand, dass durch Folter erlangte Beweismittel in seinem Wiederaufnahmeverfahren zugelassen würden. Es war **das erste Mal**, dass der Gerichtshof befand, dass eine Auslieferung gegen Artikel 6 verstoßen würde. Die Entscheidung spiegelte den internationalen Konsens wieder, dass das Verwenden von durch Folter zu Stande gekommenen Beweismitteln ein faires Verfahren unmöglich machen.
- Der Gerichtshof befand darüber hinaus, dass eine Rückführung in diesem Fall keine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) darstellen würde.
- [I.M. gg. Frankreich](#) 02.02.2012: Der Fall betraf die Gefahren, die einem Mann aus Darfur im Falle einer Abschiebung in den Sudan drohen würden und die Rechtsmittel, die ihm in Frankreich zur Verfügung standen, angesichts der Tatsache, dass sein Asylantrag in einem Schnellverfahren bearbeitet wurde. Der Gerichtshof **wies die Beschwerde nach Artikel 3 zurück**, da dem Beschwerdeführer keine Abschiebung in den Sudan mehr drohte, da er in Frankreich Flüchtlingsstatus erlangt hatte. Gleichzeitig stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) fest, weil er sich der ihm theoretisch zur Verfügung stehenden Rechtsmittel de facto im Asylschnellverfahren nicht bedienen konnte.
- Anhängige Verfahren, die die Beschwerde mutmaßlicher internationaler Terroristen darüber betreffen, dass sie, wenn sie in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert würden, dem ernsthaften Risiko ausgesetzt seien, in einem Gefängnis mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe (dem ADX Florence, einem amerikanischen „Supermax-Gefängnis“) untergebracht zu werden.

[Babar Ahmad u.a. gegen Vereinigtes Königreich](#) (am 06.07.2010 teilweise für unzulässig erklärt)

[Adel Abdul Bary und Khaled Al-Fawwaz gegen Vereinigtes Königreich](#) (der Regierung im September 2010 zugestellt)
Vgl. Informationsblatt „Terrorismus“

Gesundheit

- [D. gegen Vereinigtes Königreich](#) 02.05.1997: **Verletzung von Artikel 3** im Falle der Vollstreckung einer Abschiebungsanordnung nach Saint-Kitts gegenüber einem AIDS-Kranken im letzten Stadium der Erkrankung.³
- [Aoulmi gegen Frankreich](#) 17.01.2006: **Keine Verletzung von Artikel 3** hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidung, den unter Hepatitis C leidenden Beschwerdeführer nach Algerien abzuschicken. Obgleich der Gerichtshof sich dessen bewusst war, dass der Beschwerdeführer an einer schweren Krankheit litt, stellte er keine tatsächliche Gefahr dahingehend fest, dass seine Abschiebung nach Algerien eine Verletzung von Artikel 3 darstellen würde.

Gefahr von Misshandlungen durch Dritte

- [N. gegen Finnland](#) 26.07.2005: Der Beschwerdeführer behauptete, er würde in Anbetracht seiner Herkunft und insbesondere seiner engen Verbindung zu dem ehemaligen Präsidenten Mobutu unmenschliche Behandlungen erleiden, wenn er in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben würde. **Verletzung von Artikel 3**, sollte die Abschiebungsanordnung vollstreckt werden.
- [Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich](#) 28.06.2011: In beiden Fällen ging es um die Behauptungen der Beschwerdeführer, dass sie bei Rückkehr nach Somalia einem ernsthaften Risiko von Misshandlungen ausgesetzt würden. Herr Sufi, ein Mitglied einer ethnischen Minderheit, der Reer Hamar, behauptete, dass er durch die Hawiye-Miliz verfolgt und schwer verletzt worden sei. Diese hätten auch seinen Vater und seine Schwester getötet. Herr Elmi, der im Alter von 19 Jahren nach Großbritannien kam, behauptete, dass er als „westlich“ und „anti-islamisch“ angesehen würde und ihm – sollte bekannt werden, dass er ein Drogenabhängiger mit Vorstrafen wegen Diebstahls ist – eine Amputation, öffentliche Auspeitschung oder Tötung drohten. Verletzung von Artikel 3 im Falle der Abschiebung nach Somalia.
- [Collins und Akaziebie gegen Schweden](#): Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 08.03.2007). Die Beschwerdeführerinnen hatten ihre Behauptungen, dass sie einer tatsächlichen und konkreten Gefahr ausgesetzt seien, einer Genitalverstümmelung bei Rückkehr nach Nigeria unterzogen zu werden, nicht nachgewiesen.
- [Omeredo gegen Österreich](#) (8969/10): Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 20.09.2011). Obgleich es schwierig sein könnte, in Nigeria als unverheiratete Frau ohne Unterstützung ihrer Familie zu leben, betonte der Gerichtshof, dass allein der Umstand, dass die Lebensumstände der Beschwerdeführerin in Nigeria weniger günstig seien als diejenigen, die sie in

³ Informationen zur Umsetzung dieses Urteils sind [hier](#) abrufbar. Für weitere Informationen zur Umsetzung der Urteile, vgl. www.coe.int.t.dghl.monitoring.execution.

Österreich genoss, noch keinen entscheidenden Faktor im Hinblick auf Artikel 3 darstellte.

- [Izevbekhai u.a. gegen Irland](#) (43408/08): Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 17.05.2011). Die Beschwerdeführerinnen waren eine Mutter und ihre zwei Töchter. Nach Auffassung des Gerichtshofs könnten die Mutter und ihr Mann ihre Töchter im Falle einer Rückführung nach Nigeria vor einer Genitalverstümmelung schützen.
- [N. gegen Schweden](#) 20.07.2010: **Gefahr häuslicher Gewalt**, insbesondere im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan. Der Gerichtshof stellte fest, dass Berichten zufolge rund 80% der afghanischen Frauen Opfer von häuslicher Gewalt werden – Handlungen, die die Behörden als legitim ansehen und daher nicht weiter verfolgen. **Verletzung von Artikel 3.**

„Umstände im Zusammenhang mit der Todesstrafe“⁴

- [Soering gegen Vereinigtes Königreich](#) (siehe oben)
- [Jabari gegen die Türkei](#) 11.07.2000: Die Beschwerdeführerin, eine iranische Staatsangehörige, floh aus dem Iran in die Türkei aus Angst, wegen Ehebruchs zum Tode durch Steinigung oder zu einer Auspeitschung verurteilt zu werden. Ehebruch stellt nach islamischem Recht eine Straftat dar. **Verletzung von Artikel 3**, wenn die Abschiebung in den Iran vollstreckt würde.
- [Harkins und Edwards gegen Vereinigtes Königreich](#) 17.01.2012: Der Fall betraf die Beschwerde zweier Männer darüber, dass – sollte das Vereinigte Königreich sie an die USA ausliefern – sie die Todesstrafe oder lebenslange Haft ohne Aussicht auf Bewährung riskierten. Der Gerichtshof wies die Beschwerden bezüglich der angeblichen Gefahr der Todesstrafe als unzulässig ab. Die diplomatischen Zusicherungen der USA an die britische Regierung, dass die Todesstrafe weder gegen Herrn Harkins noch gegen Herrn Edwards angewendet würde, waren klar und hinreichend dahingehend, das Risiko einer Verurteilung der Beschwerdeführer zum Tode auszuschließen; dies insbesondere vor dem Hintergrund einer langen historischen Tradition der Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den USA. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass sogar eine Verurteilung zu lebenslanger Haft ohne Bewährung in den USA durch US-Gerichte nicht unverhältnismäßig wäre. Folglich läge **keine Verletzung von Artikel 3** im Falle der Auslieferung vor.

Lebenslange Haftstrafe ohne Hoffnung auf eine vorzeitige Entlassung

- [Nivette gegen Frankreich](#): Gegen den Beschwerdeführer, der des Mordes an seiner Freundin verdächtigt wurde, wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen. Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 03.07.2001); die Zusicherungen des US-Bundesstaates Kalifornien schlossen die Gefahr einer lebenslangen Haftstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung für den Beschwerdeführer aus.
- Vgl. auch [Harkins and Edwards gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 17.01.2012: **Keine Verletzung von Artikel 3** in Anbetracht des Umstands, dass es – auch

⁴ Vgl. [Soering gegen Vereinigtes Königreich](#) § 104

für US-amerikanische Gerichte – absolut unverhältnismäßig wäre, die Beschwerdeführer zu lebenslanger Haft ohne Bewährung zu verurteilen.

Gefahr von Misshandlungen im Falle von Abschiebungen in Anwendung des „Dublin-Systems“

Das „Dublin-System“ dient der Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens verantwortlichen EU-Mitgliedstaates, wenn der Asylantrag von einem Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates gestellt wurde (Dubliner Übereinkommen und [Dublin-II-Verordnung](#)).

- [T.I. gg. Vereinigtes Königreich](#): Der Beschwerdeführer befürchtete, von den deutschen Behörden ohne weitere Prüfung direkt nach Sri-Lanka⁵ zurückgeschickt zu werden, wo er – nach eigenen Angaben – dem Risiko einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung durch die Sicherheitsbehörden, die ihn verdächtigten, ein „Tamil Tiger“ zu sein, ausgesetzt wäre. **Unzulässige** Beschwerde (Entscheidung vom 07.03.2000): Der Gerichtshof befand, dass keine tatsächliche Gefahr nachgewiesen wurde, dass Deutschland die Rückführung des Asylbewerbers nach Sri-Lanka unter Verletzung von Art. 3 vollziehen würde.⁶
- [K.R.S gegen Vereinigtes Königreich](#): Ein iranischer Staatsangehöriger gelangte über Griechenland in das Vereinigte Königreich. Nach der Dublin-II-Verordnung ersuchte das Vereinigte Königreich Griechenland, seine Zuständigkeit für diesen Asylantrag anzuerkennen, was Griechenland auch tat. Der Beschwerdeführer trug vor, seine Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Griechenland verstoße aufgrund der Lage von Asylbewerbern in Griechenland gegen Artikel 3. **Unzulässige** Beschwerde (Entscheidung vom 02.12.2008): „In Ermangelung eines gegenteiligen Beweises muss angenommen werden, dass Griechenland [seine] Verpflichtungen gegenüber Rückkehrern einhalten wird.“⁷
- [Anhängige Verfahren](#): Derzeit sind vor dem Gerichtshof eine große Zahl von Verfahren anhängig, die Abschiebungen unter Anwendung des „Dublin-Systems“ betreffen. Die Verfahren betreffen hauptsächlich Belgien (vgl. Urteil der Großen Kammer im Fall [M.S.S. gg. Belgien und Griechenland](#) vom 21.01.2011), die Niederlande, Finnland, das Vereinigte Königreich und Frankreich.

Vgl. Informationsblatt „Dublin Fälle“

Vorläufige Maßnahmen (Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

Der Gerichtshof verhängt in einer Vielzahl von Fällen im Zusammenhang mit Ausweisungen/Abschiebungen vorläufige Maßnahmen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen **Verfahrensablaufs** getroffen werden können und die nicht auf eine bestimmte spätere Entscheidung des Gerichtshofs hinsichtlich Zulässigkeit/Begründetheit der Fälle hindeuten. Sie sind meistens darauf ausgerichtet, den Beschwerdeführer so lange im

⁵ Die Regierung Großbritanniens ersuchte Deutschland, seine Zuständigkeit für den Asylantrag dem Dubliner Übereinkommen entsprechend anzuerkennen.

⁶ In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof klar, dass die Ausweisung in einen Drittstaat das Vereinigte Königreich nicht von der Verantwortung befreit, sicherzustellen, dass die Ausweisung den Betroffenen nicht einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung aussetzt.

⁷ Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass Griechenland niemanden in den Iran auswies.

Land bleiben zu lassen, bis eine Sachprüfung des Falles erfolgt. Beispiel: Im November 2008 gab der Gerichtshof dem Antrag von elf Afghanen zur Gewährung [einstweiliger Maßnahmen](#) statt.

Im Fall von [Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei](#) stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 3 fest. Das Versäumnis der Türkei, die einstweiligen Maßnahmen umzusetzen (diesbezüglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von § 34 fest), hinderten den Gerichtshof daran, angemessen beurteilen zu können, ob bezüglich der aus der Türkei nach Usbekistan abgeschobenen Beschwerdeführer eine tatsächliche Gefahr vorlag.

Angesichts des alarmierenden Anstiegs der Zahl der Anträge auf vorläufige Maßnahmen in Fällen, die eine Auslieferung/Abschiebung betreffen, und deren Auswirkungen auf den ohnehin überlasteten Gerichtshof, gab der Präsident des Gerichtshofs im Februar 2011 eine [Erklärung](#) ab: er unterstrich darin, dass sich sowohl Regierungen als auch Beschwerdeführer der zwar maßgeblichen, aber begrenzten Rolle des Gerichtshofs in Einwanderungsfragen bewusst sein sollten und betonte ihre jeweilige Verantwortung, uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zu kooperieren (vgl. [Pressemitteilung](#)).

Sonstige Gefahren

Verweigerung eines fairen Verfahrens (Artikel 6: Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist)

„Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass ausnahmsweise eine Frage im Hinblick auf Art. 6 durch eine Auslieferungsentscheidung aufgeworfen werden könnte. Dies ist in Fällen denkbar, in denen der flüchtige Straftäter im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren musste oder hierfür ein Risiko besteht.“ (Urteil im Fall Soering, § 113)

[Stapleton gegen Irland](#): Der wegen Betrugs angeklagte Beschwerdeführer behauptete, dass seine Überstellung an das Vereinigte Königreich durch die irischen Gerichte nach einem Europäischen Haftbefehl im Widerspruch zu Artikel 6 stünde und eine Verweigerung eines fairen Prozesses darstelle. Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 04.05.2010): Der Beschwerdeführer hätte sich an die britischen Gerichte wenden können und anschließend – falls nötig – an den Gerichtshof, da das Vereinigte Königreich ein Konventionsstaat ist. Vgl. auch [Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei](#).

[Omar Othman gegen Vereinigtes Königreich](#) 17.01.2012. Vgl. S. 3 dieses Dokumentes.

Ähnliche aktuelle Fälle: Bedingungen der (Abschiebe)Haft

Vor der Abschiebung

- [Muskhadzhiyeva u.a. gegen Belgien](#) 19.01.2010: Inhaftierung von tschetschenischen Kindern bis zu deren Abschiebung war rechtswidrig und ihre Haftbedingungen inakzeptabel.
- [Babar Ahmad u.a. gegen Vereinigtes Königreich \(anhängig\)](#): Beschwerden – die teilweise für unzulässig erklärt wurden – von mutmaßlichen internationalen Terroristen, die im Vereinigten Königreich festgehalten werden und auf ihre Abschiebung in die USA warten. Der Gerichtshof sah keinen Grund, an den diplomatischen Zusicherungen der US-Regierung zu zweifeln. Gleichwohl wären drei Beschwerdeführer nach einer möglichen Verurteilung der ernsthaften Gefahr

ausgesetzt, in einem Gefängnis mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe (dem ADX Florence, einem amerikanischen „Supermax-Gefängnis) inhaftiert zu werden. Der Gerichtshof erklärte zudem die Beschwerden hinsichtlich der möglichen Länge der Haftstrafen für zulässig, da dreien der Beschwerdeführer eine lebenslängliche Haftstrafe ohne Möglichkeit der Bewährung droht.

- [Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei \(Nr. 2\)](#) 27.07.2010: Verletzung von Artikel 3 aufgrund der dreimonatigen Inhaftierung der Flüchtlinge im Keller des Polizeihauptquartiers.
- [A.A. gegen Griechenland](#) 22.07.2010: Verletzung von Artikel 3 wegen der Inhaftierung eines Asylsuchenden in erbärmlichen Bedingungen in einem griechischen Auffanglager. Der Gerichtshof stellte fest, dass er bereits auf Mängel im griechischen Recht hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Abschiebehaft hingewiesen hatte.

Bei der Abschiebung

- [Shchukin u.a. gegen Zypern](#) 29.07.2010: **Verletzung von Artikel 3** weil der Vorwurf der Misshandlung eines ukrainischen Schiffsbesatzungsmitglieds während seiner Abschiebung seitens der zyprischen Behörden nicht untersucht wurde.

Nach der Abschiebung

- [Garabayev gegen Russland](#) 07.06.2007: **Verletzung von Artikel 3** aufgrund der Haftbedingungen in Turkmenistan nach Abschiebung des Beschwerdeführers aus Russland, wo er wegen Veruntreuung von Geldern schuldig gesprochen worden war.
- [Iskandarov gegen Russland](#) 23.09.2010: Der Beschwerdeführer, einer der ehemaligen Führer der tadschikischen Opposition, trug vor, er sei unrechtmäßig festgenommen und nach Tadschikistan abgeschoben worden sowie in der Folge dort misshandelt und aufgrund seiner politischen Ansichten verfolgt worden. **Verletzung von Artikel 3:** Auch wenn es nicht möglich war festzustellen, ob der Beschwerdeführer in Tadschikistan tatsächlich misshandelt wurde, hätten die russischen Behörden aufgrund seines spezifischen Profils und seiner Situation voraussehen können, dass seine Misshandlung in Tadschikistan denkbar ist.

Andere in Abschiebungsfällen betroffene Artikel der Konvention

Artikel 4 Protokoll Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen)

Vgl. z.B. [Conka gegen Belgien](#) 05.02.2002 (**Verletzung:** Das Abschiebungsverfahren wies keine ausreichenden Garantien auf, die nachwiesen, dass die persönlichen Umstände eines jeden der Betroffenen tatsächlich und individuell berücksichtigt wurden) oder [Sultani gegen Frankreich](#) 20.09.2007 (**keine Verletzung:** Die Behörden hatten in ihrer die Asylanträge ablehnenden Entscheidung nicht nur die Gesamtsituation in Afghanistan berücksichtigt, sondern auch die Aussagen des Beschwerdeführers).

Vgl. Informationsblatt „Kollektivabschiebung“

Artikel 1 Protokoll Nr. 7 (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern)

Vgl. z.B. [Kaushal u.a. gegen Bulgarien](#): **Verletzung** da Bulgarien die gegen die Ausweisung vorgebrachten Argumente nicht untersucht hatte. Die Abschiebung wurde aus Gründen der nationalen Sicherheit angeordnet.

[Gelerie gegen Rumänien](#) 15.02.2011: Abschiebung eines politischen Flüchtlings aus Gründen der nationalen Sicherheit: **Verletzung**: Bei der Abschiebung gab es keine rechtlichen Garantien gegen Willkür.

[Takush gegen Griechenland](#) 17.01.2012: Festnahme eines albanischen Staatsangehörigen durch die Polizei und sofortige Anklageerhebung vor dem Strafgericht wegen Beihilfe und Anstiftung von Ausländern zu illegaler Einreise nach Griechenland. Bis zum Erlass der Abschiebungsverfügung ordneten die Behörden seine Inhaftierung mit der Begründung an, er sei eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung; des Weiteren bestehe die Gefahr, dass er untertaucht. In der Abschiebungsverfügung war zudem angeordnet, dass Herr Takushs Name in das nationale Register „unerwünschter Personen“ und in das Schengener Informationssystem aufgenommen werden sollte. **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 7**: der Fall des Beschwerdeführers wurde nicht angemessen untersucht.

Weitere Artikel

Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde). Dieser Aspekt wird ebenfalls von dem verfahrensrechtlichen Aspekt des Artikels 3 erfasst.

Vgl. beispielsweise [Gebremedhin gegen Frankreich](#) 26.04.2007 (der Beschwerdeführer rügte, dass unter französischem Recht kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung gegen Entscheidungen existiere, die ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung zum Gegenstand haben. **Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3.**); [Bolat gegen Russland](#) 05.10.2006; [Adamov gegen die Schweiz](#), 21.06.2011: Betraf die Inhaftierung eines ehemaligen russischen Energieministers in der Schweiz. Er wurde zum Zweck einer Auslieferung in die USA festgenommen, wo gegen ihn ein Strafverfahren wegen Veruntreuung von Geldern lief, die die USA Russland zur Verfügung gestellt hatten. Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1: Die Inhaftierung Herrn Adamovs, die auf einem gültigen Haftbefehl beruhte, der im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität ausgestellt worden war, verletzte weder Vorschriften, die sicheres Geleit garantieren noch das Prinzip von Treu und Glauben.

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

In einer Vielzahl von Urteilen hat der Gerichtshof in Fällen, die die Ausweisung von Ausländern betrafen, eine Verletzung von Artikel 8 festgestellt: [Boultif gegen die Schweiz](#) 02.08.2001; [Benhebba gegen Frankreich](#) 10.07.2003; [Maslov gegen Österreich](#) 23.06.2008 (Große Kammer); [Kaushal u.a. gegen Bulgarien](#) 02.09.2010; [Gelerie gegen Rumänien](#) 15.02.2011.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08